

ZH_OBERGERICHT PS140090 vom 11. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140090

FR: ZH_OBERGERICHT PS140090 du 11 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140090 del 11 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) gab vor Vorinstanz mit Eingabe vom 8. April 2014 eine Insolvenzerklärung nach Art. 191 SchKG ab (act. 6/1), worauf über ihn mit Urteil vom 9. März 2014 der Konkurs eröffnet wurde (act. 6/6, Verfahren EK140070-I). In der Folge bemerkte die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer in einem bereits zuvor gegen ihn angehängten Betreibungsverfahren die Einrede mangelnden neuen Vermögens erhoben hatte und diesbezüglich bei ihr (der Vorinstanz) bereits vor Konkurseröffnung ein Verfahren hängig gewesen war (EB140078-I). Die Vorinstanz gelangte deshalb gestützt auf Art. 265b SchKG zur Auffassung, dass die Konkurseröffnung vom 9. März 2014 aufgrund wahrheitswidriger Auskünfte des Beschwerdeführers erfolgte sei, erklärte mit Urteil vom 23. April 2014 den am 9. April 2014 über den Beschwerdeführer eröffneten Konkurs rückwirkend als unwirksam und nichtig (act. 3 = act. 5 = act. 6/9) und auferlegte dem Beschwerdeführer Gerichtskosten von Fr. 400.–.

E. 2

Was der Beschwerdeführer bei der Kammer tatsächlich beantragen will, bleibt unklar, da er zum einen vorbringt, dass er den angefochtenen Entscheid nicht akzeptiere und zum anderen ausführt, er verlange, dass das Konkursverfahren wie jetzt gestoppt werde. Der Beschwerdeführer erwähnt auch, das Konkursverfahren sei, sobald das Geschäft EB140078-I abgeschlossen sei, durch das Konkursamt wieder weiterzuführen. Aus seiner Eingabe lässt sich jedenfalls schliessen, dass er nicht davon ausgeht, dass es richtig war am 9. April 2014 den Konkurs über ihn zu eröffnen (vgl. act. 2: "Ich weiss nicht wieso damals bei der Befragung nicht alles sofort gestoppt wurde"; "ich verlange deshalb auch, dass das Konkursverfahren wie jetzt gestoppt wird"; "ich denke beiderseits sind Fehler begangen worden"), daran ändert auch sein Vorschlag einer Art Sistierung des Konkurses und späterer Fortführung desselben durch das Konkursamt nichts, zumal solches in dieser Art gesetzlich nicht vorgesehen ist. Folglich lässt sich aus seiner Beschwerde nicht schliessen, er beantrage die Aufhebung von Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils vom 23. April 2014. Auch zu den Kosten des Urteils vom 23. April 2014 äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Es fehlt zusammenfassend an einem hinreichenden Antrag wie auch an einer hinreichenden Begründung, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist. Daran ändert auch das heute (und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist) bei der Kammer eingegangene Schreiben der Beschwerdeführer nichts, mit welchem der Beschwerdeführer die Kammer im Wesentlichen um baldigen Entscheid ersucht (act. 7).

E. 3

Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe an die Kammer dennoch eine gewisse (wenn auch nicht näher bestimmte) Ablehnung gegen das Verhalten der Vorinstanz zum Ausdruck bringt (vgl. act. 2: "Ich akzeptiere diesen Bescheid nicht."; "im Zweifel für den Angeklagten."), kann man sich immerhin die Frage stellen, ob es der Vorinstanz überhaupt möglich war, ihr eigenes Urteil zu widerrufen.

- 5 - Die Vorinstanz hält in Ziffer 1 des Entscheiddispositivs vom 23. April 2014 fest, der am 9. April 2014 eröffnete Konkurs werde rückwirkend auf den 9. April 2014 als unwirksam und nichtig erklärt. Damit spielt sie wahrscheinlich sinngemäss auf die Regelung in Art. 22 SchKG bzw. darauf an, dass die Nichtigkeit von Verfügungen des Betreibungs- oder Konkursamtes jederzeit festgestellt werden kann (vgl. auch BGE 121 III 142 E. 2). Beim gerichtlichen Verfahren betreffend Insolvenzerklärungen nach Art. 191 SchKG fehlt klassischerweise eine direkt am Verfahren beteiligte Gegenpartei, welche sich gegen allfällige Fehler der Vorinstanz zur Wehr setzen könnte (der Gesuchsteller stellt ja jeweils gerade nur einen Antrag betreffend sich selbst). In der Literatur ist in diesem Zusammenhang auch von einem nichtstreitigen Einparteienverfahren die Rede (vgl. BSK SchKG II- Brunner/Boller, 2. Aufl. 2010, N 27 zu Art. 191). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich hier eine (mindestens) analoge Anwendung von Art. 256 Abs. 2 ZPO, wonach Anordnungen (der freiwilligen Gerichtsbarkeit) von Amtes wegen aufgehoben oder abgeändert werden können, falls sie sich im Nachhinein als unrichtig erweisen. Folglich wäre auch diesbezüglich keine Abänderung bzw. Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils vom 23. April 2014 (bzw. dessen Kostenfolgen) angezeigt. IV. Die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens sind von Amtes wegen festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Angemessen erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.– (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 ff. GebV SchKG), welche der Beschwerdeführer zu tragen hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.